

BGer 8C_856/2015 vom 26. Januar 2016

Bundesgericht, 2016-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_856_2015

FR: TF 8C_856/2015 du 26 janvier 2016

IT: TF 8C_856/2015 del 26 gennaio 2016

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die (weiteren) Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 139 V 42 E. 1 S. 44).

E. 2

Anfechtbar beim Bundesgericht sind Endentscheide, die das Verfahren ganz (Art. 90 BGG) oder in Bezug auf unabhängig voneinander zu beurteilende Begehren oder auf einen Teil von Streitgenossen abschliessen (Teilentscheid; Art. 91 BGG). Selbständig eröffnete Vor- oder Zwischenentscheide können demgegenüber nur unter den Voraussetzungen von Art. 92 oder 93 BGG angefochten werden (BGE 139 V 42 E. 2 S. 44).

Für die Abgrenzung zwischen anfechtbarem End- beziehungsweise Teilentscheid und nur unter besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen anfechtbarem Zwischenentscheid ist massgebend, ob der Entscheid ein Begehren behandelt, das unabhängig von anderen beurteilt werden kann (Art. 91 lit. a BGG ; BGE 139 V 42 E. 2.3 S. 46).

E. 3

Das kantonale Gericht hat die angefochtene Kündigung als unverhältnismässig und deshalb rechtswidrig qualifiziert und die verwaltungsgerichtliche Klage des Beschwerdegegners in diesem Punkt gutgeheissen. Im Übrigen, das heisst hinsichtlich der finanziellen Entschädigung, setzte die Vorinstanz das Verfahren aus und räumte den Parteien die Gelegenheit ein, sich innert 60 Tagen aussergerichtlich zu verständigen.

Die Rechtswidrigkeit der Kündigung konnte unabhängig von einer allfälligen Entschädigung beurteilt werden. Umgekehrt trifft dies aber nicht zu. Die Rechtswidrigkeit der Kündigung ist Voraussetzung für die vom Beschwerdegegner beantragte Entschädigung. Dies ist hier ausschlaggebend und es liegt daher kein (Teil-) Endentscheid vor (ZBI 2010 S. 289, 1C_281/2008 E. 1; Urteil 8C_724/2014 vom 29. Mai 2015 E. 2 sowie E. 4.2 und 4.3). Dass ihn die Vorinstanz als Teilurteil bezeichnet hat, ist nicht massgeblich (BGE 139 V 42 E. 2.3 S. 45 f.).

E. 4

Auf die Beschwerde gegen den Vor- beziehungsweise Zwischenentscheid wäre nur unter bestimmten Zulässigkeitsvoraussetzungen einzutreten (Art. 92 und 93 BGG). Dass der Entscheid über die Rechtswidrigkeit der Kündigung insbesondere einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG), ist jedoch nicht ersichtlich und wird auch nicht geltend gemacht. Er ist später zusammen mit demjenigen über einen allfälligen Schadenersatzanspruch vor Bundesgericht anfechtbar (Urteil 8C_724/2014 vom 29. Mai 2015 E. 5.3).

E. 5

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 BGG). Die Gerichtskosten werden der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.